



Mainz, 27. November 2014

An die
Mitglieder des Fernsehrates

Bericht gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach Maßgabe der Beschwerdeordnung des ZDF möchte ich Sie gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug, die den Fernsehrat seit seiner letzten Sitzung erreichten, unterrichten. Beim Fernsehrat gingen im Berichtszeitraum 28 Zuschriften ein, die als Programmbeschwerden gemäß § 21 Absatz 2 der ZDF-Satzung einzustufen waren.

Programmbeschwerden

- **„ZDF-Mittagsmagazin“ vom 12.05.2014**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin kritisiert im Rahmen der Ukraine-Berichterstattung, in dem Beitrag sei eine Gruppe Bewaffneter, die in einem Wahllokal in Krasnoarmejsk die Wahl störten, fälschlicherweise dem prorussischen Lager zugerechnet worden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Intendant räumt den Fehler ein. Dies sei, obwohl die Bilder an dem Tag in mehreren Sendungen gezeigt worden seien, nur im „ZDF-Mittagsmagazin“ unzutreffend dargestellt worden. Die sei unter dem Druck der aktuellen Produktion passiert. Der Beitrag sei im Anschluss nicht aus der Mediathek genommen worden. Dies sei mittlerweile geschehen.

Die Beschwerdeführerin hielt in einem erneuten Schreiben ihre Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am

21.11.2014 beraten, bevor sie dem Fernsehrat am 12.12.2014 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen wird.

- **„Rach tischt auf!“ vom 10.07.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Petent bemängelt, dass im Rahmen eines Produkttests die Produktnamen genannt wurden und auf den Verpackungen ersichtlich gewesen seien. Es entstehe der Verdacht der Schleichwerbung, auch weil sich eine der genannten Firmen in einem längeren Beitrag habe präsentieren können.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Auswahl der getesteten Produkte sei unter klaren Kriterien erfolgt. So sei das meistverkaufte Discounter-Produkt gegen das deutlich teurere Produkt des Marktführers angetreten. Der Test sei nach den Grundsätzen der Neutralität, Objektivität und Sachkunde durchgeführt worden. Die Nennung der Produktnamen sei bei Produkttests aus programmlich-dramaturgischen Gründen erforderlich und nicht als Schleichwerbung zu werten. In dem Einspielfilm sollte die industrielle Herstellung von Nudeln gezeigt werden. Da diese Prozesse bei allen Herstellern gleich abliefen, wie in dem Film erwähnt, habe man aus Kostengründen ausschließlich in der Fabrik eines Herstellers gedreht.

- **Fußball-WM, Spiel um Platz 3 vom 12.07.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht Symbole des Glaubens zur Steigerung des Unterhaltungs- und Späßeffekts instrumentalisiert. So werde, wie in dieser Sendung anhand einer Bildkollage aus dem Internet, immer wieder mit der Christus-Statue in Rio gespielt. Außerdem kritisiert er den Kommentar, inwieweit der einsetzende Regen theologisch deutbar wäre.

Verfahrensstand: Antwort der Verwaltungsdirektorin (in Vertretung des Intendanten) – Dem ZDF sei die Achtung und der Respekt vor dem Glauben an Gott und vor religiösen Gefühlen eine wichtige und unverzichtbare Leitlinie. Die Bilder aus dem Internet seien moderativ eingeordnet worden. Die Einlassung zum Wetter sollte im Zusammenhang mit dem schlechten Spiel der Brasilianer und der im Gastgeberland üblichen Formulierung „Gott ist ein Brasilianer“ stehen. Die Sportredaktion respektiere religiöse Empfindungen und habe niemanden verletzen wollen.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 21.11.2014 beraten, bevor sie dem Fernsehrat am 12.12.2014 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen wird.

- **„Unter anderen Umständen: Spiel mit dem Feuer“ vom 04.08.2014**

Behaupteter Verstoß: Die Petentin kritisiert die gezeigten Sadomaso-Szenen, unter anderem im Zusammenhang mit dem Jugendschutz.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Fernsehfilm der Woche befasse sich mit der gesellschaftlichen Realität in allen Facetten, selten auch in Randmilieus wie der Sadomaso-Szene. Das ZDF achte streng darauf dies sendezeitgemäß umzusetzen. Das SM-Milieu sei in diesem Krimi aufgrund der Geschichte filmisches Motiv gewesen, sei jedoch nicht im Einzelnen ausgespielt oder gar spekulativ in den Vordergrund gerückt worden. Den jugendschutzrechtlichen Vorgaben sei Rechnung getragen worden.

- **„Frontal 21“ vom 05.08.2014**

Behaupteter Verstoß: Die Petentin kritisiert die Moderation im Rahmen der Ukraine-Berichterstattung: „Die Separatisten hatten ihr wahres Gesicht bereits auf dem Trümmerfeld von MH17 gezeigt“. Diese Aussage sei inhaltlich falsch und hetzerisch.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Moderation sei von den Fakten gedeckt. Da die Führung des separatistischen Gebildes „Volksrepublik Donezk“ die Kontrolle über das Trümmerfeld öffentlich für sich beansprucht habe, sei es zulässig, die Separatisten für die menschenunwürdigen Vorgänge auf dem Trümmerfeld verantwortlich zu machen. Die Moderation müsse in Gänze betrachtet werden, so habe die Moderatorin fortgefahren: „Aber sind die ukrainischen Söldner durchweg besser? Beide Seiten scheinen besoffen vom Krieg. Berechenbar nur in ihrer unberechenbaren Gefährlichkeit – für uns alle.“ Der Vorwurf, es sei gehetzt worden, treffe nicht zu.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 21.11.2014 beraten, bevor sie dem Fernsehrat am 12.12.2014 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen wird.

- **„heute-journal“ vom 14.08.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Aussage einer Medienwissenschaftlerin, wonach Videospiele ethische Urteilsbildung förderten. Dies sei die Meinung der Wissenschaftlerin, für die es keinen wissenschaftlichen Beweis gebe.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Medienwissenschaftlerin begründe ihre Aussage in dem O-Ton mit folgendem Argument: „...dass ich Entscheidungen treffe und dann die Konsequenzen meiner Handlungen letzten Endes – nicht direkt

als Mensch, aber als Figur – zu spüren bekomme, was mir dann eben auch die Möglichkeit gibt, mir selber moralische Fragen zu stellen. Das kann ein Spiel durch seine Interaktivität auf eine Art und Weise wie fast kein anderes Medium.“ Die Wissenschaftlerin nehme dabei zwar keinen Bezug auf eine wissenschaftliche Studie, die Frage sei jedoch gleichwohl bereits wissenschaftlich untersucht worden. Es sei das Anliegen des ZDF, Chancen und Risiken von Computerspielen fair und realistisch darzustellen.

- **„heute“-Nachrichten im ZDF-Morgenmagazin vom 19.08.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert eine Landkarte im Hintergrund einer Moderation, auf der die Krim eindeutig dem russischen Staatsgebiet zugeordnet sei.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Intendant verweist auf seine Antwort, die er dem Beschwerdeführer außerhalb des Beschwerdeverfahrens des Fernsehrates bereits gegeben habe. Die Krim habe in der Darstellung exakt die Farbe der Ukraine, sei jedoch schraffiert dargestellt worden, da der Status durch die Annexion an Russland umstritten sei. Die Schraffur sei deutlich zu erkennen.

- **„Berliner Runde“ vom 31.08.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer bemängelt, dass in der „Berliner Runde“ nach der Landtagswahl in Sachsen trotz des erfolgreichen Abschneidens der „Alternative für Deutschland“ (AfD) kein Vertreter dieser Partei eingeladen gewesen sei.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Intendant erläutert das Konzept der Sendung „Berliner Runde“, in der die Generalsekretäre bzw. Geschäftsführer der im Bundestag vertretenen Parteien die Auswirkungen einer Wahl auf die Bundespolitik diskutierten. Dies sei Grundsatz seit Bestehen der Sendung. Anders verhalte es sich mit der Runde der Spitzenkandidaten in der Hauptnachrichtensendung „heute“ um 19:00 Uhr, zu der alle Spitzenkandidaten der Parteien eingeladen würden, die zu diesem Zeitpunkt nach der ZDF-Hochrechnung dem neugewählten Landtag angehören würden. An dieser Runde habe die Spitzenkandidatin der AfD in Sachsen am Tag der Wahl teilgenommen.

- **„ZDF-Fernsehgarten“ vom 31.08.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Bearbeitung eines von ihm komponierten Musiktitels ohne eine vorherige Absprache mit ihm.

Verfahrensstand: Antwort der Verwaltungsdirektorin (in Vertretung des Intendanten) – Die Redaktion bedauere, dass die Einbeziehung des Beschwerdeführers im Vorfeld

der Ausstrahlung nicht stattgefunden habe und bittet das Versehen zu entschuldigen. Dem Petenten wurde ein Angebot für eine gütliche Einigung unterbreitet. Der Fall stelle keine Verletzung von Programmgrundsätzen dar und sei im Streitfall auf dem Zivilrechtsweg zu klären.

- **„Der Fall Jakob von Metzler“ vom 01.09.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer sieht durch folgende Textgrafik am Ende des Films Artikel 1 des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ verletzt: *„In wissenschaftlichen Kommentaren wird in der Reaktion auf den Fall diskutiert, künftig den Unterschied zwischen der Menschenwürde eines Täters und der Menschenwürde eines Opfers zu bedenken.“* Er halte eine solche wissenschaftlich-juristische Publikation oder Meinungsäußerung für ausgeschlossen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Text nehme Bezug auf die wissenschaftliche Kommentarliteratur. Beispielhaft werde eine Quelle benannt. In dem Hinweis manifestiere sich dezidiert keine Deutung oder Wertung der Diskussion. Er diene ausschließlich der Information des Zuschauers. Eine Relativierung von Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes sei nicht intendiert und könne aus Sicht des Intendanten so nicht interpretiert werden.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Programmdirektion wird die Beschwerde in seiner Sitzung am 11.12.2014 beraten, bevor sie dem Fernsehrat am 12.12.2014 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen wird.

- **„Frontal 21“ vom 02.09.2014**

Behaupteter Verstoß: Mehrere Beschwerdeführer beziehen sich auf die Berichterstattung in anderen Medien und kritisieren, eine Aussage des AfD-Vorsitzenden Bernd Lucke, wonach in Brandenburg 60.000 Mal Opfer nach der Polizei gerufen hätten und die Polizei nicht gekommen wäre, sei zu unrecht als inhaltlich falsch dargestellt worden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Recherche für die Aussage sei umfangreich dargestellt worden. Eine entsprechende Zahl des brandenburgischen Innenministeriums von 60.000 Anrufen, denen kein sofortiger Noteinsatz folgte, sei nur technisch gesehen korrekt. Eine Vielzahl der Anrufer legten nach weniger als fünf Sekunden auf, hätten sich verwählt oder kurzfristig entschieden, dass der Polizeinotruf nicht der richtige Adressat für ihr Anliegen sei. Die von der AfD genannte Quelle für diese Aussage, die Brandenburger Gewerkschaft der Polizei, widerspreche der Darstellung von Herrn Lucke.

- **„heute-journal“ vom 05.09.2014**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin wirft dem ZDF vor, in einem Beitrag über die Lage nahe der ukrainischen Stadt Mariupol während der Waffenstillstandsverhandlungen im weißrussischen Minsk durch Zeigen des Wolfsangel-Symbols gegen § 86 Strafgesetzbuch (StGB) verstoßen zu haben, der die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen unter Strafe stellt. Informationen über den rechtsradikalen Hintergrund des gezeigten Bataillons hätten komplett gefehlt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Darstellung des Wolfsangel-Symbols sei keine „unkommentierte Zurschaustellung“, es sei beim ersten Betrachten des Berichts praktisch nicht zu erkennen, sondern erst beim wiederholten Ansehen der Passagen. Der Vorwurf eines Verstoßes gegen § 86 StGB treffe nicht zu, da die Vorschrift wegen der Ausnahme der „Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens“ nicht anwendbar sei. In dem Schaltgespräch sei ferner deutlich gemacht worden, wie die ukrainischen Milizionäre einzuschätzen seien. Insofern sei der Vorwurf, das Freiwilligen-Bataillon als „die positive Seite des bewaffneten Konflikts“ darzustellen, nicht nachvollziehbar.

Die Beschwerdeführerin hielt in einem erneuten Schreiben ihre Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 21.11.2014 beraten, bevor sie dem Fernsehrat am 12.12.2014 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen wird.

- **„heute“-Nachrichten vom 08.09.2014**

Behaupteter Verstoß: Mehrere Petenten beklagen das Zeigen verfassungswidriger Symbole. Das Zeigen von „Wolfsangel“, „SS-Runen“ und „Hakenkreuz“ sei grundsätzlich strafbar. Der dazugehörige Text sei eine verharmlosende Beschreibung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das Zeigen der aufgeführten Symbole sei zwar grundsätzlich unter Strafe gestellt, zugleich nenne § 86 Strafgesetzbuch (StGB) Ausnahmen. Im vorliegenden Fall sei es darum gegangen, in der Berichterstattung über ein wichtiges Thema des Zeitgeschehens bestimmte Bilddokumente zu zeigen, um dem Zuschauer ein vollständiges Bild über den Konflikt in der Ukraine zu geben. Im dazugehörigen Text sei von Hardlinern und Freiwilligen-Bataillonen aus nahezu jedem politischen Spektrum die Rede gewesen.

Die Beschwerdeführer hielten in erneuten Schreiben ihre Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am

21.11.2014 beraten, bevor sie dem Fernsehrat am 12.12.2014 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen wird.

- **„heute“-Nachrichten vom 09.09.2014**

Behaupteter Verstoß: Mehrere Beschwerdeführer kritisieren die Äußerung einer Reporterin im Rahmen der Berichterstattung über den vorläufigen Bericht der niederländischen Regierung zum Absturz von MH17 in der Ostukraine. Während der Bericht ausdrücklich keine Verantwortlichkeit benenne, heiße es in der Einschätzung der Reporterin im Schaltgespräch, die Wahrscheinlichkeit, dass die russischen Militärs beteiligt waren, sei sehr hoch.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Sowohl in dem vorangestellten Beitrag als auch im Schaltgespräch sei die Tatsache, dass der Bericht die Schuldfrage nicht beantwortete, klar benannt worden. Die Reporterin habe dann ausgeführt, was nach ihrer Einschätzung dafür spreche, dass das russische Militär beteiligt gewesen sei. Grundlage hierfür seien eigene Recherchen und Gespräche mit Militärexperten gewesen. Die Redaktion habe dies im Anschluss diskutiert und sei zu dem Schluss gekommen, dass eine solche weitreichende Aussage nur mit Nennung der entsprechenden Quellen getroffen oder sonst unterlassen werden sollte. Dies sei auch mit der Reporterin intensiv besprochen worden.

- **„heute-show“ vom 19.09.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Darstellung der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) in der Sendung. Insbesondere in den Äußerungen von Gernot Hassknecht sehe er eine eindeutige Verletzung der Programmgrundsätze.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In den beanstandeten Ausschnitten sei das Prinzip der Satire in einer verschärften Form aufgetreten, jedoch im Rahmen einer üblichen, vertretbaren satirisch-kabarettistischen Auseinandersetzung. Die Behandlung der AfD sei aufgrund der Erfolge bei den Landtagswahlen in Thüringen und Brandenburg aus aktuellem Anlass erfolgt. Die Partei sei nicht anders behandelt worden als andere Parteien in der „heute-show“, in derselben Sendung beispielsweise die SPD und die CDU. Die Figur „Gernot Hassknecht“ bediene sich derber Ausdrücke. Von seiner satirisch überspitzt und überhöhten Kritik sei auch „heute-show“-Moderator Oliver Welke und das ZDF nicht ausgenommen.

- **„Frontal 21“ vom 16.09.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt, der Beitrag „Rausgeschmissen: Vermietertricks beim Eigenbedarf“ sei einseitig und wahrheitswidrig und verletze die allgemeinen Persönlichkeitsrechte seines Mandanten, des Wohnungseigentümers. Die Berichterstattung verletze somit die journalistische Sorgfaltspflicht sowie die ZDF-Richtlinien für Sendungen und Telemedienangebote. Es handle sich um eine unzulässige Verdachtsberichterstattung. Dem Eigentümer sei keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Justitiar des ZDF habe sich im Auftrag des Intendanten mit der Programmbeschwerde befasst. Die juristische Prüfung habe ergeben, dass die erhobenen Vorwürfe des Beschwerdeführers auf einem Sachverhalt beruhen, der nicht zutrefte: Die Redaktion habe nicht versäumt, die Position des Wohnungseigentümers zu recherchieren. Vielmehr habe der betraute anwaltliche Vertreter des Mandanten die entsprechenden Recherchen erheblich eingeschränkt. Die Redaktion habe in ihrem Bericht zutreffend dargestellt, dass die Position des Eigentümers vor dem erstinstanzlich befassten Gericht anerkannt worden sei und auch in der zweiten Instanz ein Obsiegen des Eigentümers zu erwarten sei. Fehler bei der Recherche lägen somit nicht vor.

- **„Die Anstalt“ vom 23.09.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Darstellung des Ukraine-Konflikts in der Kabarettssendung als „Propaganda für ein autoritäres Regime“ und sieht darin eine Verulkung des kriegerischen Konflikts.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – „Die Anstalt“ sei ein Satireformat und solle ausschließlich als solches verstanden werden. Ziel der Sendung sei es keinesfalls, Hetzpropaganda zu verbreiten. Es seien einige populäre Aussagen der Medien zum Ukraine-Konflikt aufgezeigt und die Frage nach dem Wahrheitsgehalt und Hintergrund der Geschichten gestellt worden. Man sei sich bewusst, dass es sich bei der Sendung um eine polarisierende Form der Satire handele. Das Format müsse jedoch polarisieren, pointieren und das Stilmittel der Übertreibung nutzen, um zum gesellschaftlichen Diskurs beitragen zu können.

- **„heute-journal“ vom 23.09.2014**

Behaupteter Verstoß: Die Petenten führen an, die Redaktion habe gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen, da die Moderation das Regime des syrischen Machthabers Bashar al-Assads mit Giftgas-Angriffen gegen die eigene Bevölkerung in Verbindung gebracht habe. Nach Auffassung der Petenten sei diese

Aussage nicht zutreffend, da einem Bericht der Vereinten Nationen zufolge die Verantwortlichen bisher nicht hätten zugeordnet werden können.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die beanstandete Formulierung habe gelautet: „Selbst als das Assad-Regime Giftgas einsetzte, war das für die USA und Europa kein hinreichender Anlass, sich auf das syrische Terrain zu begeben.“ Die Angemessenheit dieser Formulierung stütze sich auf einen Bericht des UN-Generalsekretärs Ban vom 16.09.2013 und der Schlussfolgerung der Bundesregierung aus diesem Bericht. Die Untersuchungskommission der Vereinten Nationen verhalte sich entsprechend ihrem Mandat neutral zu der Frage der Verantwortung. Die Bundesregierung sei jedoch aufgrund der im Bericht genannten Informationen zu dem Urteil gelangt, dass die Informationen „eindeutig auf ein professionelles, staatliches Chemiewaffenprogramm“ hinwiesen. Der Moderationstext beruhe auf intensiver Recherche, könne sich auf klare Indizien berufen und stelle somit keine Verletzung journalistischer Sorgfaltspflicht dar.

Ein Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung vom 21.11.2014 beraten, bevor sie dem Fernsehrat am 12.12.2014 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen wird.

- **„heute-show“ vom 26.09.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer beanstandet, der Beitrag zum „Marsch für das Leben“ missachte die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung und verstoße gegen den Grundsatz, die Achtung vor dem Glauben anderer zu stärken.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die „heute-show“ sei eine Nachrichtensatire, die unter anderem aktuelle Diskussionen in Politik und Gesellschaft aufgreife und auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüfe. In dem beanstandeten Beitrag sei „Der Marsch für das Leben“ aus aktuellem Anlass thematisiert worden. Im Deutschen Bundestag sei über die Frage diskutiert worden, ob die „Pille danach“ auch in Deutschland rezeptfrei zugänglich gemacht werden sollte, wie in vielen anderen europäischen Staaten. Diesem Sachverhalt habe sich die Redaktion der „heute-show“ satirisch genähert. Der Reporter habe bei seinen Fragen verschiedenen Teilnehmern gegenüber klar dargestellt, dass er für ein Satiremagazin arbeite. Die Teilnehmer seien in ihren Antworten vollkommen frei gewesen und hätten das Recht gehabt, das Interview zu verweigern. In einer Satiresendung würden Meinung und Aussagen von Politikern oder Teilnehmer öffentlicher Veranstaltungen mit den Mitteln satirischer Überspitzung ad absurdum geführt. In den beanstandeten Ausschnitten

sei dieses Prinzip in einer verschärften Form aufgetreten, jedoch nach Auffassung des ZDF im Rahmen einer üblichen, vertretbaren satirisch-kabarettistischen Auseinandersetzung.

Der Petent hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Programmdirektion wird die Beschwerde in seiner Sitzung am 11.12.2014 beraten und dem Fernsehrat am 12.12.2014 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen.

- **„Der Weg nach San José“ vom 28.09.2014**

Behaupteter Verstoß: Die Petentin kritisiert die Ausstrahlung des Films um 20:15 Uhr aufgrund der darin enthaltenen homosexuellen Handlung und sieht hierin eine Verletzung von jugendschutzrechtlichen Vorgaben. Der Film trage dazu bei, das Bild von Familie in der Gesellschaft zu zerstören.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Sexualität - sei es Homo- oder Heterosexualität - sei ein Teil des menschlichen Daseins und dürfe somit nicht aus dem medialen Programm ausgeschlossen werden. Gleichwohl sei selbstverständlich zu beachten, dass sexuelle Inhalte und Bilder für jugendliche Zuschauer ein gewisses entwicklungsgefährdendes Potential haben könnten. Der Film schildere jedoch keine einseitige Welt von Homosexualität und sei auch auf der Bildebene in keiner Weise schamverletzend. Explizite Sexszenen enthalte der Film an keiner Stelle, so dass unter dem Gesichtspunkt des Jugendmedienschutzes keine Desorientierung in der sexuellen Selbstfindungsphase von Jugendlichen zu befürchten sei. Eine Verletzung von jugendschutzrechtlichen Vorgaben sei nicht erfolgt.

- **„Alles muss raus – Eine Familie rechnet ab (1)“ vom 13.10.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer beanstandet die in dem Film enthaltenen Sex-Szenen als abstoßend und obszön, auch im Hinblick auf die Sendezeit ab 20:15 Uhr.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Zweiteiler erzähle von der Insolvenz einer Drogerie-Marktkette und die Auswirkungen auf die Konzernspitze und das Personal. Hierbei spielten auch private Beziehungen und ihre Probleme eine Rolle und dienten der Charakterisierung der Protagonisten. Es würden einige wenige sexuelle Handlungen angedeutet, jedoch in keinem Fall explizit gezeigt. In ihrer zurückhaltenden Bebilderung hätten sie keinerlei entwicklungsgefährdendes Potential für jüngere Zuschauer. Eine Verletzung von jugendmedienschutzrechtlichen Vorgaben sei nicht gegeben.

- **„heute-show“ vom 17.10.2014**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin kritisiert den Beitrag von Herrn Dietmar Wischmeyer, der alle Bundestagsabgeordneten pauschal als „demokratisch gewählte Sackfummler“ bezeichnet.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Dietmar Wischmeyer sei in seiner Kunstrolle eine analytische, sarkastische Figur, die sich auch jenseits des guten Geschmacks und politischer Korrektheit der deutschen Sprache bemächtige. Ziel seiner Ausführungen sei die Debattenschärfe im Deutschen Bundestag, in dem kontroverse Diskussionen aufgrund des eingeschränkten Rederechts der Opposition in ihrer Anzahl reduziert seien. Seine Wortwahl lehne sich hierbei an gezeigten Ausschnitten früherer Bundestagsdebatten an, die Beschimpfung sei folglich ein Stilmittel der Ironie und Satire.

- **„ZDF-Morgenmagazin“ vom 17.10.2014**

Behaupteter Verstoß: Die Äußerung eines Reporters, im Minsker Friedensplan sei eine zentrale Forderung der Abzug russischer Soldaten und prorussischer Kämpfer entlang der Grenze, sei falsch.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das Abkommen von Minsk enthalte zahlreiche unscharfe Formulierungen, die Gegenstand politischer Interpretationen geworden seien, so auch die Frage des Abzugs russischer Truppen und prorussischer Kämpfer. So fordere die EU zur Umsetzung des Friedensplans unter anderem den Abzug von russischen Soldaten von der Grenze zur Ukraine. Auf diesen Hintergrund hätten sich die Aussagen des Reporters bezogen.

Die Beschwerdeführerin hielt in einem erneuten Schreiben ihre Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung am 20.02.2015 beraten, bevor sie dem Fernsehrat am 13.03.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen wird.

- **„maybritt illner“ vom 23.10.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht im Umgang der Moderatorin mit dem Vorsitzenden der Partei AfD Bernd Lucke einen Verstoß gegen die Richtlinien für die Sendungen und Telemedienangebote. Unter anderem sei der Darstellung der SPD-Generalsekretärin Fahimi, die AfD sei eine „Schande für Deutschland“ nicht widersprochen worden. Außerdem sei ein Wahlkampfauftritt von Bernd Lucke aus dem Zusammenhang gerissen worden und Herr Lucke habe dies im Anschluss nicht ausräumen dürfen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Äußerung von Frau Fahimi sei in der Sendung nicht wie dargestellt gefallen. Entsprechend habe Frau Illner in diesem Zusammenhang auch nicht intervenieren müssen. Herr Bernd Lucke habe zu seinem Wahlkampfauftritt Stellung beziehen können, ohne von der Moderatorin unterbrochen worden zu sein. Eine politische Talkshow habe die Aufgabe, pointiert die Aussagen und Meinungen der Gäste zu hinterfragen und zu diskutieren.

- **„Die Hundeflüsterin“**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, die in der Sendung von der Hundeflüsterin vertretene so genannte „vererbte Rudelstellungstheorie“ sei wissenschaftlich nicht haltbar. Es sei redaktionell unverantwortlich, Vertretern dieser Theorie eine Plattform zu geben. Die Sendung verstoße daher gegen die Richtlinien für die Sendungen und Telemedienangebote.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Anliegen der Sendung sei, den Arbeitsalltag der Hundeexpertin zu dokumentieren. Die Rudelstellung sei dabei in der Reihe nicht als wissenschaftliche Theorie vorgestellt worden. Sie erkläre aber die Herangehensweise der Hundeexpertin. In keiner Folge werde Werbung für den Verein, der diese Lehre vertrete, gemacht. Die Hundeflüsterin habe seit 2007 eine offizielle Zulassung für ihre Hundeschule. Die Voraussetzungen für eine solche Zulassung seien gesetzlich geregelt. Ein Richtlinienverstoß liege nicht vor.

2.) Sonstige Eingaben mit Programmbezug

Den Fernsehrat erreichten 128 sonstige Eingaben mit Programmbezug. Die Zuschriften der Zuschauer beschäftigen sich auch in diesem Berichtszeitraum mit einem breiten Spektrum von Themen und Sendungen.

Die aufgeführten Zuschriften wurden von mir oder auf meine Bitte vom Intendanten beantwortet und die Anregungen an die zuständigen Redaktionen weitergeleitet. 42 Zuschriften erhielten keine Antwort, da diese im Petitum unklar waren.

Mit freundlichen Grüßen



Ruprecht Polenz